

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ZUR ERLANGUNG DES SCHWEIZERISCHEN FÄHIGKEITS AUSWEISES FÜR DIPL. PFLEGEFACHFRAUEN, DIPL. PFLEGEFACHMÄNNER, INTENSIVPFLEGE FÜR INHABERINNEN EINES ENTSPRECHENDEN AUSLÄNDISCHEN FÄHIGKEITS AUSWEISES

1. Die Gesuchstellerin¹ ist an einer von der Kommission für die Weiterbildung in Intensivpflege **anerkannten Weiterbildungsstätte, die mindestens für eine Weiterbildungsdauer von 12 Monaten anerkannt ist**, tätig.
2. Frühestens nach **viermonatiger Tätigkeit** kann die Weiterbildungsstätte für die dipl. Pflegefachfrau, Intensivpflege, mit ausländischem Fähigkeitsausweis ein Gesuch um Erlangung des Schweizerischen Fähigkeitsausweises in Intensivpflege bei der Kommission einreichen. Dem Gesuchsformular sind beizulegen:
 - **Bestätigung über ausreichende Qualifikation** der Gesuchstellerin, welche vom leitenden Arzt und der leitenden dipl. Pflegefachfrau, Intensivpflege, unterschrieben ist.
 - Kopie des **ausländischen Fähigkeitsausweises** sowie **detaillierte Unterlagen über die besuchten Unterrichtsstunden** und die **Dauer der besuchten Ausbildung** zur Erlangung des ausländischen Fähigkeitsausweises.
 - Kopie der **SRK-Registrierung**.
3. Die Weiterbildungsstätte schlägt der Kommission vor, welche Theoriekurse besucht werden müssen und wie lange die praktische Tätigkeit dauern soll.
4. Aufgrund der Unterlagen entscheidet die Kommission über die zu besuchenden Theoriekurse und die Dauer der praktischen Tätigkeit. Die Abschlussprüfung kann **frühestens 3 Monate vor Ende der praktischen Tätigkeit** abgelegt werden.
5. Die Gesuchstellerin **muss eine reglementskonforme Abschlussprüfung ablegen**.
6. An die praktische Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer den Unkostenbeitrag an den SBK (inkl. Prüfungsgebühr) bezahlt hat, der für **Mitglieder des SBK Fr. 380.--** und für **Nichtmitglieder des SBK Fr. 600.--** beträgt (Beschluss Zentralvorstand vom 13.02.1998).

Diese Ausführungsbestimmungen sind von der Kommission für die Weiterbildung in Intensivpflege an der Sitzung vom 20. September 1989 erlassen worden.

¹ Alle Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.